

Schutzkonzept des Pfarrverbandes Bogenhausen-Süd

zum achtsamen Umgang mit Kindern,
Jugendlichen und Schutzbefohlenen

St. Johann von Capistran

St. Klara

St. Rita

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort und Einleitung ... 2
 2. Verhaltenskodex ... 2
 3. Risikoanalyse und Maßnahmen ... 6
 4. Personalauswahl, Personalentwicklung ... 7
 5. Erweitertes Führungszeugnis ... 8
 6. Aus- und Fortbildung ... 8
 7. Beratungs- und Beschwerdewege ... 9
 8. Maßnahmen zur Stärkung ... 9
 9. Schlusswort ... 10
 10. Inkrafttreten ... 10
- Anlagen ... 11
- Wo finde ich Hilfe?
 - Richtig reagieren im Gespräch
 - Broschüren des Erzbistums

1. Vorwort und Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Pfarrangehörige,

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu begleiten, ist eine der wichtigen Tätigkeiten in unseren Pfarrgemeinden. Dabei steht der Schutz jedes einzelnen im Vordergrund. Sämtliche Formen von Übergriffigkeit und Gewalt, jedwede Überschreitung ihrer Rechte oder Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeit müssen verhindert werden.

Als Pfarrverband Bogenhausen-Süd ist es unser Ziel und unser Auftrag, dass Kinder und Jugendliche sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Gemeinden sicher fühlen können. Unsere Gemeinden sollen Lebensraum bieten für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Begabungen, sollen aber auch ein Ort sein, um den persönlichen Glauben zu entwickeln und leben zu können.

Gemeinsam mit allen Beteiligten ist unsere Aufgabe eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens zu schaffen. Dadurch werden Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen geschützt.

Für unseren Pfarrverband wurde nun das hier vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept“ entwickelt. Es hat einen verpflichtenden Charakter und ist jedem zugänglich. Es beschäftigt sich mit den Mechanismen sexualisierter Gewalt.

2. Verhaltenskodex

Der Pfarrverband Bogenhausen-Süd soll ein Ort sein, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Es soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Menschen angenommen werden und sicher sind. Dabei tragen alle Sorge und Verantwortung für ein Klima der Achtsamkeit. Jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird kein Raum geboten.

Wir verpflichten uns, miteinander einfühlsam umzugehen und gerade bei Schutzbefohlenen eine Kultur der Achtsamkeit walten zu lassen.

Wir verpflichten uns zur Transparenz im gegenseitigen Umgang.

Wir verpflichten uns, in unseren Einrichtungen wachsam hinzuschauen, Verstöße offen anzusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können

sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder des Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln oder Strukturen.

2.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

2.3. Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, selbst wenn diese volljährig sind. Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

2.4. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit in unseren Einrichtungen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist je nach Alter und Situation notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können. Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben.

Einzelgespräche sind ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein. Der Raum muss einsehbar sein und darf nicht verschlossen werden.

Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten.

Wir sind herausgefordert, die Menschen in unseren Einrichtungen zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.

Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist zweierlei gemeint:

- Alle Schutzbefohlenen haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Schutzbefohlenen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
- Andererseits sind wir berechtigt, uns weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.

2.5. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des anderen wahrgenommen und respektiert werden.

Körperliche Berührungen sollen weitgehend ausgeschlossen werden, außer ein derartiges Signal geht vom Kind/Jugendlichen aus. Sie kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.

Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.) gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich und transparent sind.

2.6. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den Schutzbefohlenen zu achten.

Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.

Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.

Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

Wir sprechen uns gegenseitig mit richtigem Namen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird.

2.7. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir nutzen zahlreiche dieser Medien und Netzwerke und das ist gut so! Der Umgang mit diesen Medien muss stets von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind verboten.

Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.

Wir richten uns im Umgang mit sozialen Netzwerken nach den Regelungen der Erzdiözese München-Freising.

2.8. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.

Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen transparent sind.

2.9. Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Geschenke an hauptamtliche Mitarbeiter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.

2.10. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Auswirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs.

Die Disziplinierungsmaßnahmen (z.B. für Zeltlager, Freizeiten, Jugendfahrten etc.) müssen in den Einrichtungen vorab schriftlich festgelegt und den Eltern kommuniziert werden.

2.11. Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung

Maßnahmen mit Übernachtungen sind fester Bestandteil der Arbeit in unseren Einrichtungen. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende, gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

Jungen und Mädchen schlafen geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.

Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung bei der Zimmerbelegung mit ein.

Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im Team und machen sie für die Beteiligten transparent.

Ein erwachsener Ansprechpartner ist rund um die Uhr an einem festen und bekannten Ort erreichbar.

2.14. Regelungen für Sport und Schwimmveranstaltungen

Die Umkleidesituationen bei Sport- und Schwimmveranstaltungen sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen.

Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechter-getrennt statt.

Bei Sport- und Schwimmveranstaltungen achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung wahrgenommen und beachtet werden

3. Risikoanalyse und Maßnahmen

Mit Hilfe dieser Analyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden.

3.1. Örtliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten in den einzelnen Pfarrzentren unseres Pfarrverbandes sind teilweise schlecht einsehbar und auffindbar. Ein Problem sind die Vielzahl der einzelnen Räume und deren nicht überschaubare Anordnung (beispielsweise sind die Jugendräume sowohl im Keller, als auch im Erdgeschoss; mehrere WC's ebenfalls verteilt auf Erdgeschoss und Keller; etc...).

Die Benutzung und Belegung der Pfarrheime müssen daher sorgfältig und auch zeitlich geordnet festgelegt werden. Die Gefahr der willkürlichen Benutzung wird dadurch begegnet und auch durch die Führung eines Belegungsplanes (Outlook-Kalender im Pfarrbüro mit Nutzungs- und Veranstaltungszeit).

Die baulichen Begebenheiten der Kirchen hingegen bieten fast keine nicht einsehbaren Räume (bei den Kirchenbauten handelt es sich um eine moderne, offene räumliche Architektur).

3.2. Erstkommunionvorbereitung

Zum Beginn der Erstkommunionvorbereitung findet ein Treffen mit allen Gruppenmüttern und -vätern statt, bei dem die Checkliste „Erstkommunionvorbereitung“ (s. Anhang) bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Erstkommunion, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitern reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

3.3. Firmvorbereitung

Zum Beginn der Firmvorbereitung findet ein Treffen mit allen Firmhelfern statt, bei dem die Checkliste „Firmvorbereitung“ (s. Anhang) bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Firmung, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitern reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

3.4. Freizeitmaßnahmen

Vor Beginn der Maßnahme findet ein Treffen mit allen Verantwortlichen statt, bei dem die Checkliste „Freizeitmaßnahmen“ bearbeitet wird. Dieses Treffen findet frühestens drei Monate vor der Veranstaltung statt. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Maßnahme, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

3.5. Gruppenstunden

Vor Gründung einer Gruppe findet ein Treffen mit den neuen Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen mit einer verantwortlichen Person (z.B. Pfarrjugendleiter/in, Jugendseelsorger/in, Präventionsbeauftragte/r, Pfarrer etc.) statt, bei dem die Checkliste „Gruppenstunden“ (s. Anhang) bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Der Pfarrer und der Präventionsbeauftragte der Pfarrei legen einen Zeitraum fest, in dem diese Checkliste neu bearbeitet wird.

3.6. Einzelgespräche

Einzelgespräche mit Schutzbefohlenen werden in unseren Einrichtungen sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt. Gespräche, die von Hauptamtlichen geführt werden, entsprechen einem professionellen Anspruch. Für diese gilt die Checkliste für Einzelgespräche (s. Anhang). Einzelgespräche von Ehrenamtlichen werden so geführt, dass sie dem Verhaltenskodex des Schutzkonzepts entsprechen.

4. Personalauswahl, Personalentwicklung

In den Einrichtungen unseres Pfarrverbandes werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Bildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber/-innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen und Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erhalten.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikanten/-innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unseres Pfarrverbandes wahrnehmen wollen, überprüfen wir die

Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe – Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben. (Präventionsordnung, Leitlinien, Verhaltenskodex).

Alle Hauptamtlichen Seelsorger/-innen müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und sollen immer wieder an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In regelmäßigem Austausch über das Thema „sexualisierte Gewalt“ wollen wir gemeinsam überprüfen, welche Erfahrungen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstverpflichtungserklärung

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Wir als Pfarrverband entscheiden gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Mit Einführung der Präventionsordnung sind in unserem Pfarrverband in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden.

Die Vorlage der EFZ wird dokumentiert. Dazu wurde die Verwaltungsleitung für alle Angestellten bestimmt, die nach datenschutztechnischen Bedingungen dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Sie sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Das EFZ wird in die Personalakte in einem verschlossenen Kuvert gelegt und aufbewahrt.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

6. Aus- und Fortbildung

Grunds Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für alle hauptamtlich Tätige verpflichtend. Ehrenamtliche werden sensibilisiert und unterwiesen. Die Intensität der Schulung hängt

davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Teilnahme wird dokumentiert.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Jedes Kind/Jugendliche/Erwachsene können sich an eine Vertrauensperson wenden. Diese Vertrauensperson ist gehalten umgehend die anvertrauten Angelegenheiten zu dokumentieren und sich an entsprechender Stelle zu wenden bzw. sich beraten zu lassen. (s Hinweise im Anhang)

Information über eine Vertrauensperson ist im Pfarrbüro St. Rita zu erhalten: Tel. 9287033, E-Mail: st-rita.muenchen@ebmuc.de

Die Kontaktdaten der Präventions- bzw.- Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese sind in den Schaukästen der einzelnen Pfarreien öffentlich gemacht. (s. Anhang: Wo finde ich Hilfe?)

Die Information über Beschwerdewege werden klar dargestellt und sind Bestandteil unserer offenen Kultur und Chance für die Qualitätsentwicklung. Im Pfarrverband wird durch offene Gesprächskultur ebenfalls vermittelt, dass nachteilige Auswirkungen von Beschwerden nicht geduldet werden.

8. Maßnahmen zur Stärkung

Jedes Kind hat das Recht gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortliche, sondern auch wir als Gesellschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. An vielen Orten innerhalb der Gesellschaft lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Daher legen wir innerhalb unseres Pfarrverbandes Wert auf Partizipation. D. h. auf Beteiligung und Einflussnahme von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen. Besonders Kinder und Jugendliche erfahren - im Partizipationsprozess

- demokratische Grundprinzipien
- den Unterschied zwischen Fremdbestimmung und Selbstbestimmung
- was es bewirkt, die eigene Meinung frei zu äußern
- wie es ist, eine aktive Rolle einzunehmen und soziale Anerkennung zu genießen
- dass sie ernst genommen werden
- die Meinungen anderer zu akzeptieren
- alternative Konfliktlösungsstrategien
- eine andere Art von Kreativität und Gestaltungsspielraum
- die Wirksamkeit von Mitbestimmung
- sich mit Entscheidungen zu identifizieren

9. Schlusswort

Viele würden sich wünschen, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert. Aber das funktioniert nicht in einem sich schnell verändernden Umfeld. Das Leben in unseren Einrichtungen ist einer starken Fluktuation ausgesetzt. Die laufende Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes soll in unserem Pfarrverband eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre soll dieses Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept tritt zum 1. November 2023 in Kraft. Es wird an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt. Es ist für alle Interessierten in den Pfarrbüros einsehbar. Das Schutzkonzept wurde der Koordinationsstelle des Erzbistums zur Prävention per E-Mail zugesandt.



Pfr. Dr. Czeslaw Lukasz



Pfv. Markus Bittner

München, 26.10.2023

MPRESSUM

Das Konzept wurde vom Pastoralteam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrverbandes Bogenhausen-Süd auf Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums und des Schutzkonzeptes des Dekanates München-Giesing mit freundlicher Genehmigung durch Dekan Engelbert Dirnberger erstellt.

© Pfarrverband Bogenhausen-Süd, Gotthelfstr. 3, 81677 München, Tel. 92306610.

ANLAGEN

1. Wo finde ich Hilfe?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Personen ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

2. Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen

Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es Sie für eine geeignete Ansprechperson:

- **Sichern Sie Ihre Vertraulichkeit zu.**

Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.

- **Keine falschen Versprechungen.**

Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche/r Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- **Schenken Sie Vertrauen. Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen.**

Bewusste Falschaussagen von Mädchen und Jungen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher (Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002).

- **Bitten Sie das Mädchen oder den Jungen zu berichten, was geschehen ist.**

Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind bzw. die/den Jugendliche/n sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen, nachfragen können Sie auch noch später. Wenn das Kind oder die/der Jugendliche aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist.

- **Formulieren Sie Nachfragen möglichst offen.**

(z.B. „Möchtest Du erzählen, was dann passiert ist?“)

- **Seien Sie sensibel.**

Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie/er in dieser Situation selbst entscheiden.

- **Sie sollten in Erfahrung bringen**, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt, oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.
- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren** (siehe Anhang „Dokumentation“).

Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was? und wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.

- **Kontaktaufnahme und Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg/innen, Vorgesetzten und Präventionsbeauftragten
- **Bewahren Sie Ruhe!**

Keine übereilten Aktionen

- **Vor allen weiteren Schritten Fachberatung einholen**

(siehe Anhang „Wo finde ich Hilfe?“)

- **Niemals Konfrontation mit dem Täter oder der Täterin**

Die Wünsche des Kindes beachten.

Wünsche und Entscheidungen des Kindes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Alle geplanten Interventionsmaßnahmen müssen dem Entwicklungsstand entsprechen.

- **Dranbleiben!**

Das Kind/der/die Jugendliche/r hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/er/sie Ihnen vertraut. Versuchen Sie dem Kind und dem/der/ Jugendliche/n auch im Laufe des Hilfeprozesses ein verlässlicher Begleiter zu sein

- **Dokumentation**

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein.

Daher sind folgende Punkte zu beachten:

- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „einordnen“
- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau im Wortlaut formulieren

Dokumentation des Gesprächs mit:

Umfeld und Situation des Gesprächs:

Ort und Zeit:

Inhalte möglichst im Wortlaut:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:

3. Broschüren der Erzdiözese

- **Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit** – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt. (für Gruppenstunden, Freizeitmaßnahmen, Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Einzelkontakte/Einzelgespräche)
- **Miteinander achtsam leben**. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für **hauptamtliche** Mitarbeiter:innen.
- **Miteinander achtsam leben**. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für **ehrenamtliche** Mitarbeiter:innen.

Alle Broschüren sind im Pfarrbüro St. Rita zu bekommen oder von der Homepage des Erzbistums herunterzuladen: [Für Mitarbeitende: Prävention \(erzbistum-muenchen.de\)](http://www.erzbistum-muenchen.de)

